

Antrag

der Abgeordneten Rainer Brüderle, Markus Löning, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Hellmut Königshaus, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Konrad Schily, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Volker Wissing, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Wettbewerbspolitik als Fundament der Sozialen Marktwirtschaft stärken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Wettbewerbspolitik in Deutschland und Europa steht nach Jahren der Infragestellung marktwirtschaftlicher Prinzipien an einem Scheideweg. Nicht zuletzt der EU-Reformvertrag – als Vertrag von Lissabon am 13. Dezember 2007 unterzeichnet – zeigt die zunehmende Entwertung des Wettbewerbsprinzips in der deutschen und europäischen Wirtschaftsverfassung. Das europäische Bekenntnis zu einem „freien und unverfälschten Wettbewerb“ wurde in diesem Grundlagenvertrag nur mehr als Protokollnotiz berücksichtigt. Das ursprünglich in Artikel 3 Abs. 1 EGV verankerte fundamentale Ziel der europäischen Integration der Etablierung „ein[es] System[s], das den Wettbewerb innerhalb des Binnenmarkts vor Verfälschungen schützt“, erfährt dadurch eine zunehmende Abwertung auf europäischer Ebene.

Die Soziale Marktwirtschaft in Deutschland und die wirtschaftspolitische Ordnung in Europa entwickelten sich aus einem grundlegenden Vertrauen, sozusagen einem Urvertrauen, in die positiven Effekte eines auf Handlungsfreiheiten beruhenden und gegen strukturelle Bedrohungen gesicherten Marktgeschehens. Der Wettbewerb als Entdeckungsverfahren (von Hayek) ist demnach als solcher zu schützen. Wettbewerb fordert abstrakte, offene Regeln gerechten Verhaltens, unabhängig von überindividuellen Zwecken. Das Wettbewerbsrecht ist demnach am Ziel der Schaffung und Sicherung der Funktionsvoraussetzungen des Wettbewerbsprozesses auszurichten.

Eine Verengung auf nur ein hinter dem Wettbewerbsprinzip stehendes Schutzziel ist mit diesem Konzept des geltenden Gemeinschaftsrechts nicht vereinbar. Vielmehr fördert der Wettbewerb an sich eine unbestimmte Anzahl von Schutzanliegen:

- Wettbewerb als dynamischer Prozess des Aufbaus und der Eliminierung von Marktmacht (temporäre Vorsprungsgewinne) ist das wirkungsvollste Entmachtungsinstrument und dient damit dem Schutzbedürfnis Einzelner vor der wirtschaftlichen Macht anderer.
- Wettbewerb als schöpferischer Prozess dient dem Wohlfahrtsziel der Förderung des Fortschritts.
- Wettbewerb fördert zugleich die Konsumentenwohlfahrt dadurch, dass er die Interessen der Verbraucher an der Sicherung einer günstigen Versorgung mit den von ihnen begehrten Produkten gewährleistet.
- Wettbewerb ist zudem ein entscheidendes Instrument zur Bewahrung von Freiheit und zur Kontrolle wirtschaftlicher und politischer Macht.

Diese Wurzeln des europäischen Wettbewerbsrechts müssen kontinuierlich neu bestätigt werden, um eine wettbewerbsfeindliche Neuinterpretation des Gemeinschaftsrechts wirkungsvoll zu vermeiden. So findet in jüngster Zeit in der EU-Kommission eine Auslegung des Wettbewerbsrechts entlang von Wohlfahrtszielen statt, und hier insbesondere an der Konsumentenwohlfahrt. Im Kern geht es darum, „ob Wettbewerb als solcher zu schützen ist, oder ob Wettbewerb immer nur so weit rechtlichen Schutz genießt, wie er in den Dienst von Wohlfahrtszielen gestellt werden kann“ (Prof. Dr. Daniel Zimmer, „Wettbewerbspolitik am Scheideweg“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 18. August 2007, Seite 11). Eine Kanalisierung dieser Diskussion um den Rechtsbegriff des Wettbewerbs auf den traditionellen Schutz desselben muss auch durch klare Symbolik seitens der Mitgliedstaaten gewährleistet werden.

Die Abwertung des „freien und unverfälschten Wettbewerbs“ durch Benennung lediglich in einer Protokollnotiz begründet freilich noch keine Einschränkung des Wettbewerbsschutzes in der Europäischen Union. Die Vertragsregeln über Kartelle, marktbeherrschende Unternehmen und staatliche Beihilfen bleiben ebenso unangetastet wie das auf ihnen fußende Verordnungsrecht. Deutschland und Europa stehen mit der Wettbewerbspolitik jedoch an einem Scheideweg. Für die zukünftige Weiterentwicklung des Gemeinschaftsrechts ist es entscheidend, den Wettbewerb als solchen weiterhin institutionell zu stärken. Hierzu gehört sowohl die ausdrückliche Bestätigung des „freien und unverfälschten Wettbewerbs“ als Ziel der Europäischen Union in Artikel 3 EUV als auch eine Absage an die Bindung wettbewerbssichernder Institutionen an politisch motivierte Schutzziele (Beispiel Antrag „Für ein Europäisches Kartellamt“, Bundestagsdrucksache 16/5360, Fraktion DIE LINKE., „Wo Wettbewerb mehr zerstört als erschafft, ist es nicht angezeigt, ihn einzuführen oder zu verstärken.“).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung deshalb auf,

1. sich in Zukunft wieder für eine auch symbolische Stärkung des „freien und unverfälschten Wettbewerbs“ auf europäischer Ebene durch explizite Benennung in den Zielen der EU-Verträge einzusetzen;
2. sich in nationalen wie internationalen Gesetzgebungen nachdrücklich dafür einzusetzen, dass das Wettbewerbsrecht nicht zu einem Mittel zur Durchsetzung staatlich definierter Wohlfahrtsziele degradiert wird, sondern der Sicherung des Wettbewerbs als Selbstzweck dient;
3. sich für die Schaffung eines politisch unabhängigen Europäischen Kartellamts einzusetzen, welches dem Ziel eines „Binnenmarkts mit freiem und un-

verfälschtem Wettbewerb“ verpflichtet ist, und dabei auf ein ergebnisoffenes Wettbewerbskonzept zum Schutz der Handlungsfreiheit der Marktteilnehmer und zur Sicherung einer wettbewerbsförderlichen Marktstruktur vertraut.

Berlin, den 12. Dezember 2007

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

